

Klausur 062 - ZR - I

AG-Leiter: Dr. Jacob

21.08.2023

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit des

Sebastian Schmitt, Bäckereistraße 37, 66606 St. Wendel

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Roth und Morgenstern,
Schlossplatz 17, 66111 Saarbrücken

und

Sun-Refil-Power GmbH & Co. KG, vertreten durch die Sun-Refil-Power
Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer
Siegbert Alt, Marktplatz 57, 67433 Neustadt an der Weinstraße

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Frauke Jost, Am Rondell 38,
66421 Homburg

hat das Landgericht Saarbrücken auf die mündliche Verhandlung vom
25.01.2016 durch die Richterin am Landgericht Dr. Raue-Müller als
Einzelrichterin für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5950 Euro nebst Zinsen
hieraus iHv 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
seit dem 10.11.2015 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 63 Prozent, die
Beklagte im Übrigen. (bitte ausrechnen)
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, gegen die Beklagte jedoch
nur gegen Sicherheitsleistung iHv 110 Prozent des jeweils zu
vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die vorläufige
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung iHv 110 Prozent des auf
Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn
nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit iHv 110
Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Erstattung der Kosten für die Reparatur von
verschiedenen, durch die Beklagte montierten Photovoltaik-Anlagen.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks mit einer alten Scheune und
einem angrenzenden Wohnhaus. Im Rahmen einer notwendigen
Dacherneuerung beabsichtigte er, eine Photovoltaikanlage auf die Dächer
der Scheune und des Wohnhauses errichten zu lassen. Hierzu empfahl
ihm die ausführende Dachdeckungsfirma - die Markus Müller GmbH - die
Beklagte als Spezialfirma. Bei einer Besichtigung der Häuser durch den
Außendienstmitarbeiter der Beklagten, Günter Rublack, und den

Ingenieur Walter Mees im November 2014 teilte der Kläger diesen mit, dass er mit der Photovoltaik-Anlage beabsichtige, eine eigene Stromversorgung sicherzustellen und den überschüssigen Strom zu veräußern. Die beiden Mitarbeiter der Beklagten teilten ihm daraufhin mit, dass der Kläger „sicher davon ausgehen“ könne, seinen Eigenbedarf „komplett zu decken“. Zudem würde die Photovoltaik-Anlage konkret den Bedürfnissen des Klägers angepasst werden.

Das von der Beklagten am 01.12.2014 erstellte und vom Kläger angenommene Angebot statuierte, dass die Photovoltaik-Module „in Länge und Breite dem Dachverlauf angepasst“ werden würden. Des Weiteren enthielt das Angebot den Hinweis: „Die genaue Dimensionierung der Anlage wurde vor Ort bereits durch unsere Mitarbeiter berechnet.“ Für den weiteren Inhalt wird auf Anl. K1 verwiesen. (Anm: Guter Verweis)

Für die konkrete Planung des Bauvorhabens engagierte der Kläger den Architekten Bodo Wald. Dieser legte im Rahmen eines Leistungsverzeichnisses fest, dass die Photovoltaik-Anlage für die Scheune auf der nördlichen Dachseite montiert werden sollte.

Die Installation der insgesamt vier Photovoltaik-Anlagen wurde vom 08. bis 19.12.2014 ausgeführt, wobei die Module A und B auf dem in nördliche Richtung zeigenden Scheunendach und die Module C sowie D auf dem Wohnhausdach montiert wurden. Wegen einer Verzögerung der Dachdeckerarbeiten durch die Markus Müller GmbH wurde zwischenzeitlich vereinbart, die Module C und D bereits vor der Fertigstellung der Dacharbeiten anzubringen.

Der Kläger nahm die Photovoltaik-Anlage nach ihrer Fertigstellung am 30.12.2014 in Betrieb und bezahlte die Rechnung in voller Höhe.

Der Kläger hat am 11.02.2015 Feuchtigkeit in den Dachbalken festgestellt. Diese führt er auf eine fehlerhafte Anbringung der Photovoltaik-Anlage zurück. Der Kläger behauptet, dass die Module A und B auf der Nordseite des Dachs fehlerhaft, namentlich in falscher Richtung, angebracht worden seien. Hierdurch sei die Photovoltaik-Anlage nur zur Produktion von 30 Prozent der an sich möglichen Strommenge fähig. Zudem seien bei den Modulen C und D die falschen Dichtungsringe montiert und diese überdies fehlerhaft angebracht worden, weswegen die Flüssigkeit aus den Photovoltaik-Anlagen zu den Feuchtigkeitsschäden der Dachbalken geführt habe und nur 40 Prozent der möglichen Strommenge produzieren könnte. Der Kläger ist der Rechtsauffassung, dass ihm ein Vorschussanspruch für die Neumontage der Module A und B iHv 6000 Euro netto (zzgl. Umsatzsteuer iHv 1140 Euro), die Ausbesserung der Dichtungsringe iHv 2000 Euro netto (zzgl. Umsatzsteuer iHv 380 Euro) sowie Sanierung der Dachbalken iHv 5500 Euro (zzgl. Umsatzsteuer iHv 1045 Euro) zustehe. Für die Beseitigung setzte der Kläger - was zwischen den Parteien unstreitig ist - eine Frist zum 14.10.2015, die ereignislos verstrich.

Der Kläger hat mit Eingang am 03.11.2015 Klage beim Landgericht Saarbrücken eingereicht. Diese wurde der Beklagten am 09.11.2015 zugestellt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an den Kläger 16.065,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Mit Erklärung in der mündlichen Verhandlung beantragt der Kläger hilfsweise Schadensersatz, soweit das Gericht einen Vorschussanspruch möglicherweise verneint.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass sie keine eigenen Planungen und Berechnungen bzgl. der Montage der Module A und B vorgenommen habe. Zudem sei die Installation fehlerfrei erfolgt und die geringe Stromproduktion sei auf schlechtes Wetter zurückzuführen. Die Beklagte äußert die Rechtsauffassung, dass jedenfalls die Kosten für die Dachbalkenerneuerung nicht ersatzfähig seien, weil diese ohnehin vorgenommen werden musste. Zudem könne für einen Vorschuss auf die Mangelbeseitigungskosten keine Umsatzsteuer verlangt werden, weil diese noch nicht angefallen sei. Auch Zinsen könnten nicht geltend gemacht werden, weil auch ein etwaiger Nachbesserungsanspruch nicht verzinslich sei.

Der Kläger hat gegen die Markus Müller GmbH ein selbstständiges Beweisverfahren eingeleitet und der Beklagten den Streit verkündet. Im Rahmen des Beweisverfahrens hat die Sachverständige Herta Wolfsburg ein Gutachten zur etwaigen Mangelhaftigkeit der Photovoltaik-Anlage erstattet. Für dessen Inhalt wird auf Anlage K 2 verwiesen.

Das Gericht hat im hiesigen Verfahren Beweis durch die Vernehmung des Zeugen Müller und der Sachverständigen Wolfsburg erhoben. Für den Inhalt der Aussagen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2016 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat teilweise Erfolg, weil sie zulässig (hierzu unter A.) und teilweise begründet (hierzu unter B.) ist, der Hilfsantrag ist zulässig (hierzu unter C.), aber unbegründet (hierzu unter D.).

A. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Saarbrücken ist zuständig. Gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG ist das Amtsgericht bis zu einem Zuständigkeitsstreitwert von 5000 Euro sachlich zuständig. Auch ohne die Hinzurechnung von Zinsen gem. § 4 I Hs. 2 ZPO, die hier nur als Nebenforderung geltend gemacht werden, ist

das Landgericht zuständig. Der Kläger macht mit seiner Klage die Zahlung von 16065,00 Euro geltend. (Würde ich knapper machen, da unproblematisch „...angerufene Gericht ist streitwertbedingt sachlich zuständig gem. §§“)

Das Landgericht Saarbrücken ist örtlich zuständig. Gem. § 29 I ZPO ist das Gericht am Erfüllungsort bei Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis örtlich zuständig. Der Kläger verlangt die Zahlung eines Vorschusses für die Mangelbeseitigung an seinem in St. Wendel belegenen Haus. Erfüllungsort der Mangelbeseitigung ist der Belegenheitsort des errichteten Werkes, hier der Photovoltaik-Anlage in St. Wendel. Ja, aber warum ist dann dort auch der Erfüllungsort für die Zahlung des Vorschusses für die Nacherfüllung? Im Ergebnis richtig, aber begründungsbedürftig.

Korrektor: jedenfalls rügeloses Einlassen

B. Die Klage ist teilweise begründet.

- I. Der Kläger hat einen Anspruch auf einen Kostenvorschuss für die Mangelbeseitigung in Höhe von 5950,00 Euro gem. §§ 634 Nr. 2, 637 I, III BGB, weil zwischen den Parteien ein Werkvertrag besteht (1.) und die Beklagte ein mangelhaftes Werk hergestellt hat (2.).

1. Zwischen den Parteien besteht ein Werkvertrag gemäß § 631 BGB.

Ein Werkvertrag setzt voraus, dass sich der Besteller zur Herstellung eines Werkes verpflichtet und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung. Abzugrenzen ist der Werkvertrag insbesondere von einem Werklieferungsvertrag iSd § 650 I BGB, bei dem sich der Unternehmer zur Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen verpflichtet. Für die Abgrenzung ist der Schwerpunkt der Verpflichtung des Unternehmers maßgeblich, der gem. §§ 133, 157 BGB mittels Auslegung zu ermitteln ist.

Die Auslegung ergibt hier das Vorliegen eines Werkvertrages. Schwerpunkt der Verpflichtung der Beklagten sollte die individuelle Anpassung und Montage der Photovoltaik-Anlage auf die Dächer des Klägers sein. Dass auch Maßnahmen in Bezug auf ein bereits bestehendes Gebäude einen Werkvertrag darstellen können, ergibt sich systematisch aus § 650i I BGB. In dem Angebot vom 01.12.2014 haben die Parteien die „Lieferung und Montage“ einer Photovoltaik-Anlage vereinbart. Dass es maßgeblich um die Errichtung der Photovoltaik-Anlage und nicht die Übergabe und Übereignung derer ging, ergibt sich insbesondere aus dem Passus „werden die Module in Länge und Breite dem Dachverlauf angepasst“ und dem Umstand, dass die genaue Dimensionierung durch die Mitarbeiter der Beklagten berechnet werden sollte. Auch sicherten die Mitarbeiter der Beklagten bei der Besichtigung im November 2014 dem Kläger zu, dass die Photovoltaik-Anlage dem Anwesen des Klägers „speziell“ angepasst werden würde.

gut

2. Unabhängig davon, ob die Zusicherung der Mitarbeiter der Beklagten, dass die Photovoltaik-Anlage die Bedarfsstrommenge des Klägers produzieren werde, eine Beschaffenheitsvereinbarung gem. § 633 II 1 BGB darstellt, war die Anlage jedenfalls gem. § 633 II 2 BGB mangelhaft, weil sie nicht die übliche Beschaffenheit aufwies.
 - a. Gem. § 633 I BGB ist der Unternehmer verpflichtet, das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Nach § 633 II 2 Nr. 2 BGB ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann. Die Beschaffenheit umfasst alle dem Werk anhaftenden Eigenschaften einschließlich der äußeren Umstände, sowie alle Faktoren, die sich auf die Verwendung d. Werkes einschließlich seines Wertes auswirken können.

Die gewöhnliche Beschaffenheit einer Photovoltaik-Anlage umfasst, dass sie bei idealen Wetterbedingungen die nach ihrer Bauweise potentiell produzierbare Strommenge gewinnen kann. Hierzu ist sie derart zu errichten, dass sie in einem entsprechend ihrem Untergrund möglichen, idealen Winkel zum Sonneneinfall steht. Zudem darf sie keine anderen Schäden an Rechtsgütern des Eigentümers hervorrufen.

Ok

Korrektor hat auf Beschaffenheitsvereinbarung abgestellt, nämlich dahingehend, dass Anlage den Eigenbedarf an Energie decken soll; Außendienstmitarbeiter soll konkludent zum Abschluss einer solchen Beschaffenheitsvereinbarung bevollmächtigt gewesen sein (§ 164 I BGB), weil die Beklagte diesen Mitarbeiter auf die Baustelle geschickt hat

Anschließend wäre dann eine „Beschaffenheitsvereinbarung nach unten“ dadurch zu prüfen, dass Architekt vorgab, dass Solarpanel auf Nordseite anzubringen sei -> aber: BGH: Vereinbarung einer „Ausführungsart“ ändert nichts daran, dass das Werk „erfolgstauglich“ sein muss; wenn vereinbarte Ausführungsart für Erfolgstauglichkeit ungeeignet ist, muss Werkunternehmer den Besteller darauf hinweisen -> „Beschaffenheitsvereinbarung nach unten“ nur möglich, wenn dies eine verbindliche Vorgabe des Bestellers ist und Hinweispflicht durch Werkunternehmer gewahrt wurde

- b. Vorliegend entsprach die Photovoltaik-Anlage nicht dieser üblichen Beschaffenheit. Der Kläger konnte beweisen, dass die Photovoltaik-Anlage nur weniger als die Hälfte der möglichen Strommenge produzieren konnte, weil die Module A und B von der Beklagten in Nordrichtung errichtet wurden, was nicht dem Stand der Technik und

der erwartbaren Beschaffenheit entsprach. Hierdurch konnte die Anlage nur 30 Prozent der möglichen Strommenge produzieren. Des Weiteren wurden in den Modulen C und D die falschen Dichtringe verbaut, sodass Flüssigkeit aus der Anlage austreten konnte und diese daher nur 40 Prozent der mögliche Strommenge produzieren konnte sowie die Dachbalken durch die Feuchtigkeit beschädigte.

- aa. Diesen Beweis hat der Kläger durch das Sachverständigengutachten der Dipl.-Ing. Herta Wolfsburg geführt. Der Kläger ist für den Umstand der Mangelhaftigkeit beweisbelastet, weil er einen Umstand behauptet, bei dessen Vorliegen ein für ihn günstiger Rechtssatz durch das Bestehen des Vorschussanspruchs nach § 637 III BGB greift.

Gem. § 286 I 1 ZPO ist ein Beweis dann geführt, wenn das Gericht vom Vorliegen der beweisbedürftigen Tatsache derart überzeugt ist, dass ein Grad einer für das praktische Leben brauchbaren Wahrscheinlichkeit erreicht ist, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie vollständig auszuschließen.

Das Gutachten ist glaubhaft, weil es nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung angefertigt wurde. Die Gutachterin verfügt als Diplom-Ingenieurin über den hinreichenden Sachverstand zur Begutachtung der Errichtung einer solchen Photovoltaik-Anlage. Sie hat ihre Ergebnisse nachvollziehbar mittels technischer Messungen begründet.

ok

- ab. Das Sachverständigengutachten, welches im selbstständigen Beweisverfahren unter dem Az. 17 OH 3/15 erstattet wurde, ist auch aufgrund der Nebeninterventionswirkung gem. §§ 68, 74 III ZPO vom Gericht im hiesigen Verfahren gem. § 493 ZPO zu berücksichtigen.

Das selbstständige Beweisverfahren wurde zwischen dem Kläger und der Markus Müller GmbH geführt. In diesem hat der Kläger der hiesigen Beklagten den Streit verkündet.

Die Voraussetzungen des selbstständigen Beweisverfahren gem. §§ 485 ff. ZPO waren erfüllt. Namentlich wurde der Antrag gem. § 486 II ZPO beim Landgericht Saarbrücken als für die Klage in erster Instanz zuständiges Gericht eingereicht. Es wurde ein Sachverständigenbeweis als zulässiges Beweismittel gem. § 485 I ZPO erhoben. Zudem bestand die Gefahr, dass das Beweismittel ohne die Erhebung im Beweisverfahren nicht nutzbar hätte sein können, als der Kläger die Dachbalken aufgrund der Feuchtigkeitsschäden austauschen musste und deswegen eine umfassende Begutachtung der Schäden später nicht möglich gewesen wäre.

In diesem Verfahren hat der Kläger der Beklagten ordnungsgemäß gem. § 72 I ZPO den Streit verkündet. Die Streitverkündung setzt voraus, dass der Streitverkünder für den Fall des ihm ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung

gegen einen Dritten erheben zu können glaubt. Übertragen auf das Beweisverfahren bedeutet dies, dass das Beweisergebnis rechtliche Relevanz für das Verhältnis des Streitverkünders zum Streitverkündeten haben muss. So auch hier. Der Kläger ging aufgrund der vorherigen Arbeiten an den Dächern davon aus, dass die eingetretenen Feuchtigkeitsschäden entweder aufgrund von unzureichenden Dachdeckungsarbeiten oder der fehlerhaften Errichtung der Photovoltaik-Anlage begründet wurden. Im Falle des Beweises, dass die Schäden aus der mangelhaften Errichtung der Anlage resultierten, ist ein Anspruch gegen die Beklagte als Werkunternehmerin gem. § 634 BGB wahrscheinlich.

Die Nebeninterventionswirkung gem. § 68 ZPO reicht so weit, dass das Gericht an die das Urteil tragenden tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen im Vorprozess gebunden, die zu Gunsten des Streitverkünders wirken. Übertragen auf das Beweisverfahren bedeutet dies eine entsprechende Bindung an das Beweisergebnis, wenn es im Verhältnis zwischen Streitverkünder und dem Antragsgegner eine rechtliche Relevanz entfaltet. Das hier der Fall, weil Beweisergebnis zugleich zu Erkenntnissen führt, dass ein Dritter (hier der Beklagte) die Ursache des Mangels oder des Schadens gesetzt hat.

Sehr gut

Korrektor: hier hätte noch kurz ein Argument dafür genannt werden können, dass § 72 ZPO überhaupt im selbstständigen Beweisverfahren (analog) anwendbar ist (etwaiges Argument: Prozessökonomie).

3. Der Kläger hat die Anlage gem. § 640 I BGB abgenommen. Die Abnahme setzt eine körperliche Entgegennahme des Werks und Anerkennung als im Wesentlichen vertragsgemäß voraus.
Hier hat der Kläger zwar nicht ausdrücklich erklärt, die Anlage zu akzeptieren. Allerdings hat er dies stillschweigend dadurch getan, dass er begonnen hat, die Anlage zu nutzen und im Dezember die Werklohnforderung der Beklagten in voller Höhe vorbehaltlos bezahlte.
4. Der Kläger hat der Beklagten gem. § 637 I BGB erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung bis zum 14.10.2015 gesetzt.
5. Der Beklagten steht kein Verweigerungsrecht gem. § 637 I a.E. BGB zu.
6. Die ersatzfähigen Aufwendungen betragen 5950 Euro.

Gem. § 637 III BGB kann der Besteller die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen als Vorschuss verlangen. Erforderlich sind dabei all solche Aufwendungen, die für die Behebung der Mangelhaftigkeit notwendig sind.

- a. Bzgl. der Module A und B ist zur Herstellung der Funktionsfähigkeit notwendig, die Module von der Nordseite ab- und auf die Südseite zu montieren. Hierfür entstehen grundsätzlich erforderliche freiwillige Vermögensopfer iHv 6000 Euro netto.

Allerdings sind die ersatzfähigen Aufwendungen entsprechend § 254 I, II 2, 278 BGB um die Hälfte auf 3000 Euro netto zu kürzen, weil sich der Kläger als Besteller analog § 254 BGB sein Mitverschulden an der Mangelentstehung anspruchskürzend anrechnen lassen muss. Grund für die analoge Anwendung ist, dass der Unternehmer sonst die ganze Verantwortung für die Entstehung des Mangels tragen würde, obwohl in tatsächlicher Hinsicht ein Verhalten des Bestellers mitgewirkt hat. In systematischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 I BGB, nach dem ebenfalls die Mangelbeseitigungskosten ersatzfähig sind, das Mitverschulden des Bestellers auch anspruchskürzend berücksichtigt wird.

Der Kläger muss sich das Verschulden des Architekten als Erfüllungsgehilfe gem. § 278 S. 1 BGB anspruchsmindernd zurechnen lassen. Gem. § 276 BGB umfasst das Verschulden Vorsatz und Fahrlässigkeit. Jemand handelt fahrlässig, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Zur Planung des Bauvorhabens bediente sich der Kläger des Architekten Wald, der die Anbringung der Solarpaneele auf der Nordseite des Scheunendachs im Leistungsverzeichnis festlegte. Entsprechend der glaubhaften Sachverständigenaussage von Herta Wolfsburg ist von einer groben Fahrlässigkeit des Architekten auszugehen, weil dieser eine einfache Berechnung fehlerhaft durchführte, die selbst ein Architekturstudent habe durchführen können.

Diese grobe Fahrlässigkeit vermag den Anspruch aber nicht komplett zu kürzen, weil auch ein Mitverschulden der Beklagten besteht. Diese behauptete in ihrem Schriftsatz vom 19.11.2015, der konkludent Gegenstand der mündlichen Verhandlung wurde, keine weiteren Berechnungen durchgeführt zu haben. Als Firma, die sich auf die Errichtung von Solaranlagen spezialisierte und die Verantwortung für die fehlerfreie Montage der Anlage trug, wäre ein solches Unterlassen jedenfalls grob fahrlässig. Selbst sofern die Angaben auf dem Angebot (Anl. K 1) und des Klägers stimmen, dass die Mitarbeiter der Beklagten Berechnungen durchführten, waren diese jedenfalls grob fehlerhaft, weil bei diesen Berechnungen hätte auffallen müssen, dass die Module in falscher Richtung montiert wurden.

Das Gericht erachtet bei umfassender Würdigung der mitwirkenden Haftungsanteile eine Kürzung des Anspruchs in Höhe von 50 % für sachgerecht.

(Anm: Sehr gute Ausführungen zur Haftungszurechnung)

- b. Bzgl. der Module C und D hat der Kläger einen Anspruch auf Ersatz von 2000 Euro netto für die Arbeits- und Materialkosten, weil diese notwendig sind, um die Dichtringe auszubessern und dadurch die Funktionsfähigkeit der Solaranlage herzustellen.

Dass der Kläger mit dem Dachdecker vereinbarte, die Module erst anzubringen und anschließend die Dachdeckerarbeiten vorzunehmen führt nicht zur Anspruchskürzung analog § 254 BGB, weil hierdurch keinerlei kausale Auswirkung auf die Durchführung der Anbringung der Solaranlage feststellbar ist.

Allerdings hat der Kläger keinen Anspruch auf Kostenersatz für die Sanierung der Dachbalken iHv 5500 Euro netto bzw. 6545 Euro brutto, weil es sich hierbei um nicht-ersatzfähige Kosten für die Beseitigung von Mangelfolgeschäden handelt. Mangelfolgeschäden sind solche, die am übrigen Eigentum des Bestellers entstanden sind. Da sie nicht im Rahmen der Nachbesserung durch den Unternehmer gem. § 637 Nr. 1 BGB zu beheben sind, sondern lediglich als Schaden gem. § 637 Nr. 4 BGB ersatzfähig sind, können sie auch nicht im Rahmen des Vorschusses für den Aufwendungsersatz für die Mangelbeseitigung ersetzt werden.

schön

- c. Bzgl. der ersatzfähigen Aufwendungen hat der Kläger zudem Anspruch auf Ersatz der anfallenden Umsatzsteuer. Für den Vorschuss für die Module A und B iHv 3000 Euro beträgt die Umsatzsteuer 570 Euro, für die Module C und D 380 Euro.

Zwar statuiert § 249 II 2 BGB, dass die Umsatzsteuer nur ersatzfähig sei, sofern sie tatsächlich angefallen ist. Diese schadensrechtliche Norm ist jedoch mangels vergleichbarer Interessenlage nicht analog iRd Aufwendungsersatzanspruchs bzw. Vorschussanspruch anwendbar. Für die Ersatzfähigkeit spricht, dass durch die Berücksichtigung keine Überkompensation eintritt, weil auch der Vorschuss auf die Umsatzsteuer abzurechnen ist. Schließlich ist über die im Zuge der Selbstvornahme tatsächlich angefallenen Kosten – einschließlich der Umsatzsteuer – im Nachgang abzurechnen.

- II. Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf Ersatz von Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.11.2015 in Bezug auf die Forderung iHv 5950 Euro gem. §§ 291 I, 288 I 1 BGB.

Der Anspruch auf Vorschuss gem. § 637 III BGB iHv 5950 Euro ist eine Geldschuld iSd § 291 S. 1 BGB. Ziel des Anspruchs ist es, die eigentlich durch den Unternehmer vorzunehmende Nacherfüllung, mithin eine Sachleistung, zu ersetzen. Allerdings ist der Wortlaut des § 291 S. 1

BGB („Geldschuld“) weit und der Anspruch auf Vorschusszahlung ist auf Geld gerichtet.

Rechtshängigkeit iSd § 291 S. 1 BGB tritt gem. § 261 I ZPO mit Erhebung der Klage, mithin Zustellung derer beim Beklagten, ein. Analog § 187 I BGB beginnt die Ersatzfähigkeit von Zinsen ab dem folgenden Tag. Hier wurde die Klage am 09.11.2015 zugestellt. Der Zinsbeginn ist am 10.11.2015.

ok

- C. Der Hilfsantrag des Klägers ist teilweise zulässig. Der Kläger hat hilfsweise Schadensersatz für den Fall beantragt, dass der Vorschussanspruch verneint wird.

Weil der Kläger die Erstattung all seiner Kosten iHv 16.065,00 Euro verlangt, ist der Antrag dahingehend analog §§ 133, 157 BGB auszulegen, dass nicht eine vollständige Ablehnung des Hauptantrags die Bedingung darstellt, sondern bereits die Teilablehnung. Diese Bedingung ist eingetreten. Das Gericht spricht den Hauptantrag dem Grunde nach zu, aber in der Höhe nur teilweise. Der Anspruch auf Vorschuss bzgl. der Sanierung der Dachbalken wurde verneint, weswegen die Bedingung insofern eingetreten ist.

Bei dieser Bedingung handelt es sich auch um eine echte Bedingung. Der Kläger verlangt im Hauptantrag die Verurteilung iHv 16065 Euro. Er stützt den Antrag auf den Vorschussanspruch iSd § 637 III BGB. Das Gericht ist anders als § 308 I ZPO nicht an Rechtsansichten gebunden. Sofern es sich bei der Geltendmachung der 16065 Euro als Schadensersatz um eine rechtliche Wertung handeln würde, würde es sich hierbei nicht um einen Hilfsantrag handeln, sondern lediglich um eine andere (rechtliche) Begründung der geltend gemachten Forderung. Die Geltendmachung von Schadensersatz neben dem Vorschussanspruch ist indes keine bloße Rechtsansicht, sondern ein der Art nach vollständig anderer Antrag.

Unterschied zwischen Vorschuss- und SE-Anspr: Vorschussanspruch ist zweckgebunden (ist zweckgebunden für Mangelbeseitigung einzusetzen; nach Nachbesserung erfolgt Abrechnung; falls nicht gesamter Vorschuss verbraucht, muss der Rest an Schuldner zurückgezahlt werden; dagegen unterliegt gezahlter SE der Dispositionsbefugnis des Gläubigers (er muss Geld nicht zur Schadensbehebung einsetzen) -> deswegen wird mit SE hier etwas komplett anderes beantragt und ist somit ein anderer Streitgegenstand -> Hilfsantrag

super

Ein solcher Hilfsantrag ist gem. § 260 ZPO als echte, eventuelle Klagehäufung zulässig. Der Hilfsantrag steht in einem sachlichen Zusammenhang zum Hauptantrag, weil er wirtschaftlich auf Ersatz

derselben Kosten gerichtet ist wie der Hauptantrag. Er ist nicht gem. § 253 II Nr. 2 ZPO unzulässig, weil die innerprozessuale Bedingung keine untragbare Unbestimmtheit begründet als das Gericht unmittelbar über sie entscheidet.

D. Der Hilfsantrag ist jedoch unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Sanierung der Dachbalken iHv 6545 Euro brutto gem. §§ 637 Nr. 4, 280 I, III, 281 BGB wegen Nichtleistung der Nacherfüllung zu.

Der Anspruch scheidet jedenfalls an der Ersatzfähigkeit des Schadens, weil es sich bei den Kosten der Sanierung des Dachbalkens um nicht-ersatzfähige Sowieso-Kosten handelt.

Zwar sind grundsätzlich auch die Kosten für die Behebung von Mangelfolgeschäden, die als sekundäre Folge durch die Mangelhaftigkeit des Werks verursacht werden, ersatzfähig, weil die Fehlerfreiheit des Werks nur hierdurch hergestellt werden kann. Ihre Grenze findet die Ersatzfähigkeit allerdings in den sog. Sowieso-Kosten.

Sowieso-Kosten sind solche, die auch ohne die Mangelhaftigkeit des Werks eingetreten werden. Grund für die fehlende Ersatzfähigkeit ist das Verbot der schadensrechtlichen Besserstellung. Dieses gebietet, dass der Besteller durch die mangelhafte Errichtung des Werks keinen Vorteil ziehen soll, den er andernfalls nicht erhalten hätte. Ihm sollen lediglich die durch die Mangelhaftigkeit entstandenen Kosten ersetzt werden.

Entsprechend der glaubhaften Aussage des Zeugen Müllers waren die Dachbalken bereits vor Anbringung der Solaranlagenmodule C und D und Auslaufen von deren Flüssigkeit marode und mussten daher unabhängig vom Feuchtigkeitsschaden durch die Solaranlage ausgetauscht werden. Zudem wiesen die bestehenden Balken eine zu geringe Höhe auf, um die notwendige Untersparrendämmung anzubringen. Die Aussage ist glaubhaft, als der Zeuge detailliert seine Wahrnehmung bzgl. der Balken schildern kann. Als Dachdeckermeister verfügt er über den notwendigen Sachverstand, um beurteilen zu können, ob die Balken ausgetauscht werden mussten.

Gut

Korrektor: Gleiches gilt für §§ 280 I, 634 Nr. 4 und § 823 BGB

E. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreit iHv 63 Prozent zu tragen, die Beklagte im Übrigen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I ZPO, wonach die Kosten entsprechend der Verlustanteile aufzuteilen sind. Der Kläger macht einen Haupt- und Hilfsantrag geltend. Der Gebührenstreitwert richtet sich gem. § 45 I 3 GKG nach dem Wert des höheren Anspruchs, hier des Hauptanspruchs iHv 16065 Euro. Anteilig vom Hauptanspruch erleidet der Kläger einen Verlust iHv 60 Prozent durch den Verlust iHv 10115 Euro von geltend gemachten 16065 Euro.

F. Die vorläufige Vollstreckbarkeit gegen die Beklagte folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO und gegen den Kläger aus § 708 Nr. 11 ZPO.

Hallo Frau x,

das haben Sie richtig gut gemacht. Super! Ich habe einige Anmerkungen oben in den Text geschrieben. Ihr Urteilsstil ist souverän. Die Formalia halten Sie weitgehend ein (Nur bitte an das „Im Namen des Volkes“ denken...). Die materiellen und prozessualen Themen der Klausur haben Sie sehr gut gelöst. Deshalb: **16 Punkte**.

RiAG Dr. Jacob

07.09.2023